

Berlin, 20. September 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Beschleunigungspotenziale im EnWG heben

Anmerkungen zu planungs- und genehmigungsrechtli- chen Regelungen im Gesetz zur Anpassung des Ener- giewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben enthält auch eine Vielzahl an Regelungen zur Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von Netzausbauvorhaben. Diese Regelungen sind von erheblicher Bedeutung für den erforderlichen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze und für die Erreichung der Klimaschutzziele.

Daher hat der BDEW seine Anmerkungen zu den im Gesetzentwurf enthaltenen planungs- und genehmigungsrechtlichen Regelungen in diesem Papier zusammengefasst.

2 Nadelöhr Personalkapazität: Kapazitäten aufstocken und Zulassungsverfahren effizienter machen

Wesentliches Hindernis in Genehmigungsverfahren sind die fehlenden (Personal-)Kapazitäten bei Behörden und Dienstleistern wie beispielsweise Planungsbüros und Umweltgutachtern. Hier müssen **dringend neue Kapazitäten geschaffen werden**.

Diese Engpasssituation wird sich in absehbarer Zeit aufgrund der Vielzahl erforderlicher Verfahren für den Umbau der Energieversorgung wie auch vor dem Hintergrund der erheblichen Sanierungs- und Ausbauvorhaben bei der Bahn und Straße, die in der Regel auf dieselben Umweltbüros zugreifen, nicht entschärfen. Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, dass die vielen geplanten und notwendigen Infrastrukturmaßnahmen etwa beim Wohnungsbau, Schienenverkehr oder Wasserstoff- und Stromnetzausbau in Deutschland zum Teil auf dieselben knappen Ressourcen bei Personal oder Vorprodukten zugreifen.

Vor diesem Hintergrund müssen die **zur Verfügung stehenden Kapazitäten besser genutzt werden**. Genehmigungsverfahren müssen vereinfacht und Genehmigungsinhalte standardisiert werden, um Entscheidungsspielräume einzugrenzen und die Verfahren und Prüfungen auf die wirklich erheblichen Fälle zu beschränken. Eine **Digitalisierung der Zulassungsverfahren** – einschließlich der digitalen Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen über die digitale Übermittlung von Antragsunterlagen hinaus – führt ebenfalls zu einer besseren Nutzung der vorhandenen Kapazitäten.

Dabei bewirken rechtsverbindliche, klare und praktikable Vorgaben sowohl im Rahmen der Antragstellung durch den Vorhabenträger als auch bei der Prüfung des Antrags durch die Behörde und gegebenenfalls ein drittes Mal bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung eine deutliche Beschleunigung. **Jede optimierte materiellrechtliche Regelung, die die Verwirklichung der Vorhaben begünstigt, zahlt sich mehrfach aus.**

Nur, wenn auch diese Engpässe beseitigt werden, wird eine substanzielle Beschleunigung von Genehmigungsverfahren möglich sein.

3 Effizienzsteigerungen bei der Stromnetzplanung auch für Wasserstoffinfrastruktur: Beschränkung der Prüfung alternativer Trassenverläufe, § 43 Abs. 3 EnWG

Nach den vorgeschlagenen Ergänzungen des § 43 Abs. 3 EnWG soll zukünftig bei Änderung oder Erweiterung, Ersatzneubau und Parallelneubau planfeststellungspflichtiger Stromleitungen, regelmäßig die Prüfung der in Frage kommenden alternativen Trassenverläufe auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt werden.

Der BDEW begrüßt diese Regelung sehr. Allerdings sollte der Anwendungsbereich angepasst werden. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs sollte über Fälle des Stromleitungsbaus nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 EnWG auch auf **Gasversorgungsleitungen** nach Nr. 5 ausgeweitet werden und damit mindestens auch den Aufbau des **Wasserstoffnetzes** als wichtigen Teil der Transformationsinfrastruktur erfassen.

4 Verfahrensbeschleunigung durch Vollständigkeitserklärung: Vollständigkeitsfiktion der Planfeststellungsunterlagen nach § 9 Abs. 3a NABEG, § 43a EnWG

In § 43a EnWG sollte noch im **Referentenentwurf** eine Regelung aufgenommen werden, die vorsah, dass der Vorhabenträger erklären kann, vollständige Unterlagen vorgelegt zu haben. Diese Regelung war im Ansatz zu begrüßen. Gut ist, dass die Norm in modifizierter Form in § 9 Abs. 3a NABEG aufgenommen wurde. Es ist zu begrüßen, dass Diskussionen über die Vollständigkeit der Unterlagen nach § 9 Abs. 3a NABEG (neu) zukünftig über die Abgabe einer Erklärung zur Vollständigkeit beendet werden können.

Es ist allerdings sehr bedauerlich, dass im Regierungsentwurf eine entsprechende Regelung **im EnWG nicht enthalten** ist. Gerade auch für die zahlreichen planfeststellungsbedürftigen Vorhaben der Verteilnetzbetreiber, die nicht unter das NABEG fallen, ist eine entsprechende Regelung auch im EnWG dringend erforderlich.

5 Kein Anzeigepflicht für Seiltausch, § 43f EnWG i.V.m. § 3 Nr. 1 NABEG

Positiv ist, dass eine Umbeseilung oder Seiltausch mit geringfügigen Änderungen der Masten nach § 3 Nr. 1 NABEG aus dem Änderungstatbestand herausgenommen werden soll, so dass diese Maßnahmen unkompliziert auch ohne ein Anzeigeverfahren umgesetzt werden können.

6 Klarstellung bei der vorzeitigen Besitzeinweisung bei Änderungen an Bestandsleitungen, § 44b EnWG

Die Regelung zur vorzeitigen Besitzeinweisung an Bestandsleitungen wird sich voraussichtlich positiv bei notwendigen Bauarbeiten an Bestandsleitungen auswirken. Sie kann daher auch eine wichtige Beschleunigung von Maßnahmen im Hochspannungsnetz bewirken, die keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

Unklar ist, was ein unter dem neu eingefügten Begriff „Bestandsplan nach aktuell gültigen technischen Regeln“ zu verstehen ist. Nach dem Verständnis des BDEW ist damit ein Lageplan sowie eine Darstellung des Schutzstreifens der Anlage, der den aktuellen technischen Regeln entspricht, zu verstehen. Hier sollte eine entsprechende **Klarstellung** im Gesetzestext erfolgen.

7 Erforderliche Ergänzung einer vorzeitigen Besitzeinweisungsmöglichkeit für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, § 44b EnWG

Um die notwendigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die durch eine Höherauslastung von Höchstspannungsleitungen nach § 49b EnWG erforderlich werden, schnell umsetzen zu können, bevor die Enteignungsverfahren hierfür abgeschlossen sind, sollte eine Möglichkeit zur vorzeitigen Besitzeinweisung für diese Maßnahmen geschaffen werden. Dazu muss § 49c Abs. 6 EnWG eine Anwendbarkeit des § 44b EnWG in entsprechender Anwendung vorsehen. (Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 49c EnWG unter Punkt 8)

8 Beschränkung der für die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns zu berücksichtigenden Stellungnahmen, § 44c EnWG

Die Klarstellung, dass im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nur die für den vorzeitig zu beginnenden Teil des Vorhabens relevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften zu berücksichtigen sind, ist zu begrüßen. Die Regelung wurde zwischenzeitlich mit dem [„Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energie-wirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze“](#) vom Bundestag beschlossen und ist bereits in Kraft getreten.

9 Möglichkeit zur Besitzeinweisung bei der Zulassung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, § 49c EnWG

Die Neueinfügung des § 49c EnWG wird ausdrücklich begrüßt und adressiert die beschleunigte Umsetzung der durch die §§ 49a und 49b EnWG ausgelösten Folgemaßnahmen. Im Hinblick auf die **erforderliche Flächenverfügbarkeit für die technischen Maßnahmen** ist die ange-dachte Regelung des § 49c Abs. 6 EnWG jedoch noch nicht ausreichend.

Absatz 6 Satz 3 stellt lediglich auf Vorarbeiten ab, ohne aber die eigentliche und dringend er-forderliche Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Bezug zu nehmen. Dies führt dazu, dass Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nicht im Schutzstreifen umgesetzt werden können, bei Verweigerung des von der Maßnahme Betroffenen Eigentümers, Pächters bzw. sonstiger Berechtigter nicht zeitnah umgesetzt werden können, da weder eine gesetzli-che Duldungspflicht noch die Möglichkeit zur Besitzeinweisung nach § 44b EnWG besteht. In den Fällen bestünde lediglich die Möglichkeit gemäß des neuen § 45 Abs. 1a EnWG ein Enteig-nungsverfahren zu führen, welches angesichts der üblichen in der Praxis vorherrschenden Ver-fahrensdauern die eigentliche Beschleunigungswirkung konterkarieren wird.

Da ausweislich der Gesetzesbegründung eine Ausweitung auf die eigentlichen Schutz- und Si-cherungsmaßnahmen ausdrücklich nicht vorgesehen ist, weil es sich bei diesen nicht um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung handelt, muss dann jedoch zur Erreichung des beabsich-tigten Gesetzeszwecks konsequenterweise § 44b EnWG dahingehend erweitert werden, dass dieser auch für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen anwendbar wird.

Daher muss § 49c Abs. 6 EnWG eine Anwendbarkeit des § 44b EnWG (Möglichkeit zur Besitzeinweisung) in entsprechender An-wendung vorsehen. Anstelle des Planfeststellungsbeschlus-ses bzw. der Plangenehmigung sollte es ausreichen, dass der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass für die Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen die gebo-tenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. vorliegen, da es der zuständi-gen Behörde für die Besitzeinweisungsverfahren nicht zuzumuten ist, das Vorliegen der erfor-derlichen Einzelgenehmigungen, die in jedem Einzelfall unterschiedlich sein können, zu über-prüfen.

10 Ergänzende Vorschläge zur Beschleunigung des Verteilernetzausbaus

Zur Beschleunigung des Verteilernetzausbaus sind weitere Regelungen erforderlich, die auch auf den unteren Spannungsebenen weitere Erleichterungen schaffen und Hindernisse ab-bauen. Detaillierte Vorschläge hat der BDEW in seinem [Positionspapier "Genehmigungsbe-schleunigung Verteilernetzausbau"](#) unterbreitet.

Hierzu gehören beispielsweise die folgenden Maßnahmen:

- › Ausweitung des Vorrangs des Verteilernetzausbaus („*liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit*“) auch auf den innerstädtischen Bereich (§ 14d Abs. 10 EnWG).
- › Einschränkung des Erfordernisses von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf das europarechtlich erforderliche Maß.
- › Beschränkung der Prüfung der Anforderungen der TA-Lärm auf relevante Fälle, generelle Herausnahme von Hochspannungsfreileitungen (110 kV und weniger) aufgrund der hier fehlenden Geräuschentwicklung.
- › Erweiterung der Möglichkeit eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG auch für geringfügige Neubaumaßnahmen wie beispielsweise Freileitungsabzweige zum Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen.
- › Ausgestaltung der Entscheidung über die Durchführung eines Anzeigeverfahrens als gebundene Entscheidung.
- › Schaffen weiterer Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen.

Ansprechpartner

Thorsten Fritsch

Rechtsabteilung

+49 30 300 199-1519

thorsten.fritsch@bdew.de

Elmar Stracke

Geschäftsbereich Strategie und Politik

+49 30 300 199-1071

elmar.stracke@bdew.de